



Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen

**Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen**

Stand 03.11.2018

Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN)

Verabschiedet von der Kammerversammlung der PKN am 17.03.2004, zuletzt geändert von der Kammerversammlung der PKN am 03.11.2018.

Zum Zwecke der Angleichung von Regelungen der Landespsychotherapeutenkammern in Deutschland hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen ihre am 17.03.2004 verabschiedete Fortbildungsordnung verschiedentlich, geändert. Sie hat sich dabei jeweils an der letzten von der Delegiertenversammlung der Bundespsychotherapeutenkammer beschlossenen Musterfortbildungsordnung orientiert. Damit soll den Kammermitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, zu bundesweit vergleichbaren Bedingungen ein Zertifikat zu erhalten, das ggf. die pflichtgemäße Fortbildung nach § 33 HKG, § 15 BO-PKN, § 95 d SGB V und nach den aktuell gültigen Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Fortbildung der Fachärztinnen und Fachärzte, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten im Krankenhaus nachweist.

§ 1

Fortbildungsziele

- (1) Die Fortbildung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dient der Sicherung, Aktualisierung und Erweiterung der fachlichen Kompetenz durch Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Entwicklung. Darüber hinaus beziehen sich die Inhalte der Fortbildung auch auf die der Psychotherapie angrenzenden Fachgebiete.
- (2) Fortbildungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Fähigkeit zur selbstständigen Beurteilung wissenschaftlicher Grundlagen und Perspektiven verschiedener theoretischer Positionen und klinischer Vorgehensweisen in der Psychotherapie zu fördern.
- (3) Die Fortbildung soll in besonderem Maße die kontinuierliche Reflexion der praktisch-klinischen Tätigkeit fördern.
- (4) Selbstorganisation von Fortbildung durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wird unterstützt, besonders bei interdisziplinären und interprofessionellen Kooperationen.
- (5) Fortbildung unterstützt die Entwicklung von neuen Versorgungsformen, die in besonderer Weise interdisziplinäres und interprofessionelles Zusammenwirken erforderlich machen.

§ 2

Fortbildungsarten

- (1) Alle Kammermitglieder bilden sich in der Regel in einem Umfang von 250 Punkten in 5 Jahren fort und haben die Möglichkeit sich entsprechend ihrer Berufssituation eigene Schwerpunkte zu setzen (eine Auflistung möglicher Fortbildungstypen enthält Anlage 1):

- Theorie (zum Beispiel: Tagungen, Vorträge, Seminare, Online-Fortbildungsbeiträge mit Lernerfolgskontrolle, Autorenschaft)
 - Praktisch-klinische Tätigkeit (zum Beispiel: Hospitationen, Fallkonferenzen)
 - Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit (zum Beispiel: Supervision, Intervision, Selbsterfahrung, Qualitätszirkel)
- (2) Es wird empfohlen sich in allen drei Fortbildungsarten fortzubilden.
 - (3) Die Fortbildung wird mit Punkten bewertet. Eine Fortbildungseinheit dauert 45 Minuten. In der Regel wird einer Fortbildungseinheit ein Fortbildungspunkt zugeordnet. Die Bewertung der Fortbildung ist im Einzelnen in Anlage 1 geregelt

§ 3

Bewertung Akkreditierung, Anerkennung und Bescheinigung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1)¹Die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen im Land Niedersachsen muss in angemessener Frist vor der Durchführung der Veranstaltung bei der PKN beantragt werden. ²Unter "Akkreditierung" wird in dieser Fortbildungsordnung die Vorabbestätigung verstanden, dass Fortbildungsveranstaltungen bei ordnungsgemäßer Durchführung die inhaltlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Fortbildung im Einzelfall erfüllen.
- (2) Die Anerkennung abgeleiteter Fortbildungsveranstaltungen erfolgt durch Vorlage von Bescheinigungen über die Teilnahme an akkreditierten Veranstaltungen. Im Einzelfall ist eine Anerkennung nicht akkreditierter Veranstaltungen möglich (z.B. im Ausland durchgeführter Veranstaltung).
- (3) Ein Zertifikat wird erteilt, wenn anerkannte Fortbildungen nach Art und Umfang den jeweils spezifizierten Anforderungen genügen (s. § 6).

§ 4

Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Sie beziehen sich auf die Theorie und Praxis der Psychotherapie, einschließlich der Ergebnisse der Psychotherapie-Forschung, Prävention und Rehabilitation und die Fachgebiete der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen. Die Anforderungen an die Fortbildungsleiterinnen und -leiter sind in Anlage 2 geregelt.
- (2) Die Inhalte von Fortbildungsveranstaltungen können theoretisch und/oder praxisorientiert behandelt werden. Alle Kammermitglieder haben die Möglichkeit, entsprechend der eigenen Berufssituation Schwerpunkte zu setzen. Fortbildungsveranstaltungen sind anerkennungsfähig, wenn sie sich thematisch mit mindestens einem der folgenden Inhaltsbereiche beschäftigen:
 - Wissenschaftlich anerkannte und wissenschaftlich begründete Psychotherapieverfahren, Untersuchungs- und Behandlungsmethoden;

- Forschungsergebnisse zur Epidemiologie, Ätiologie, Prävention, Diagnostik und Behandlung bzw. Rehabilitation von seelischen Störungen;
 - Psychotherapierrelevante Nachbarwissenschaften;
 - Öffentliche Gesundheit, Gesundheitsökonomie und Versorgungsforschung;
 - Weitere nicht-psychotherapeutische, aber berufsrelevante Inhalte, z.B. berufsrechtliche, sozialrechtliche, juristische Fragestellungen, Qualitätssicherung und –management, Personalführung, EDV.
- (3) Geleitete reflexive Fortbildungsveranstaltungen (Balintgruppe, Fachkonferenz, Qualitätszirkel, Einzel- und Gruppensupervision, Einzel- und Gruppenselbsterfahrung) sind anerkennungsfähig.
- (4) ¹Der Vorstand der PKN kann Durchführungsbestimmungen zur Akkreditierung, Anerkennung und Zertifizierung festlegen. ²Fortbildungspunkte für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die von einer anderen Heilberufekammer akkreditiert wurden, werden ohne weitere Prüfung anerkannt.
- (5) Die ordnungsgemäße Durchführung von akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen kann überprüft werden. Werden Abweichungen von den zur Anerkennung eingereichten Unterlagen festgestellt, können Fortbildungsveranstaltungen auch nach ihrer Durchführung von der Anerkennung ausgeschlossen werden.
- (6) Wird ein Antrag auf Akkreditierung abgelehnt oder die Ableistung einer Fortbildungsveranstaltung nicht anerkannt, kann dagegen Klage beim Verwaltungsgericht eingelegt werden.

§ 5

Bescheinigungen über die Teilnahme an Fortbildung

- (1) Die Fortbildungsveranstalterin/der Fortbildungsveranstalter ist berechtigt, für akkreditierte Fortbildungsveranstaltungen mit Fortbildungspunkten bewertete Bescheinigungen auszustellen.

- (2) Fortbildungsnachweise können bei der PKN zur Beantragung eines Fortbildungszertifikats eingereicht werden.
- (3) Die PKN kann für ihre Mitglieder unter Beachtung der Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes elektronische Fortbildungskonten führen, auf denen die durch Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erworbenen Punktzahlen registriert werden.

§ 6

Fortbildungszertifikat

Auf Antrag eines Kammermitglieds stellt die PKN ein Fortbildungszertifikat aus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Nachweis von anerkannten Fortbildungsmaßnahmen, die mit mindestens 250 Punkten nach Anlage 1 der Fortbildungsordnung bewertet sind und
- innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von 5 Jahren abgeschlossen wurden.

§ 7

Kosten

Die PKN ist berechtigt, für den entstehenden Bearbeitungsaufwand bei der Prüfung der Anerkennung, Akkreditierung, Kontoführung und Zertifizierung, Gebühren nach der Kostenordnung zu berechnen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Fortbildungsordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung auf der Internetseite der Kammer in Kraft.

Hannover, den 14.11.2018

Roman Rudyk

Präsident der Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen